

Versicherungsträger

Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern (nachfolgend: Mobiliar)

Beginn und Ende

Vertragsbeginn und Vertragsablauf sind in der Police ersichtlich. Die Versicherung erlischt nach Ablauf automatisch.

Prämie

Die Prämie wird bei Vertragsabschluss bezahlt. Diese besteht aus der Versicherungsprämie zuzüglich 5 % eidgenössische Stempelgebühr.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Umzüge zwischen dem alten und neuen Standort innerhalb der Schweiz.

Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die Personen, welche mit ihm vor und nach dem Umzug im gleichen Haushalt leben und leben werden.

Versicherte Sachen

Versichert ist das Umzugsgut, welches ausschliesslich dem privaten Gebrauch dient. Zudem sind die für den Umzug geliehenen oder gemieteten Motorfahrzeuge bis 3.5t und deren Anhänger versichert, soweit beide in der Schweiz immatrikuliert sind.

Nicht versichert sind Schmuck, Uhren und Geldwerte.

Versicherte Gefahren

Je nach Vereinbarung sind nachfolgende Gefahren versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Zeit des Umzugs, längstens für den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

Beschädigung und Diebstahl

Versichert ist die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung durch gewaltsame äussere Einwirkung beim Transport sowie beim Ein- und Auspacken des Umzugsgutes und dessen Diebstahl. Nicht versichert sind

- Schäden infolge Materialermüdung, Abnutzung sowie vorbestandene Schäden;
- Schäden, welche von Mitarbeitenden eines entgeltlich beauftragten Umzugsunternehmens bei Vertragserfüllung verursacht wurden;
- Verlieren, Verlegen oder anderweitiges Abhandenkommen;
- Demontage und Montage des Umzugsgutes;
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen.

Beschädigung am/mit dem geliehenen oder gemieteten Fahrzeug

Schäden am benützten geliehenen oder gemieteten Fahrzeug

Versichert sind Kollisionsschäden am für den Umzug benützten geliehenen oder gemieteten Fahrzeug oder Anhänger, soweit sie nicht durch die für das Fahrzeug oder den Anhänger abgeschlossene Kaskoversicherung gedeckt sind.

Bei Schäden, die von einer Kaskoversicherung bezahlt wurden, übernehmen wir lediglich den verbleibenden Selbstbehalt sowie den Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis. Die Berechnung des Bonusverlustes erfolgt in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.

Schäden verursacht durch das geliehene oder gemietete Fahrzeug

Versichert sind Ansprüche, soweit sie nicht durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Zudem übernehmen wir den Selbstbehalt sowie den Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, ausgenommen wir erstatten dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen zurück.

Nicht versichert sind

- ein kommerzieller und technischer Minderwert, Ersatzwagenkosten und Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Fahrzeuges (Chômage);
- Schäden, die nach und nach entstanden sind, zum Beispiel Abnutzungsschäden und Betriebschäden am benützten Fahrzeug;
- Schäden an mit dem benützten Fahrzeug beförderten Sachen, soweit dafür die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufzukommen hat;
- die Haftpflicht der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Grobfahrlässigkeitsabzüge.

Mehrkosten bei Nichterfüllung vertraglich zugesicherter Leistung von Reinigungs- und Transportunternehmungen

Dazu zählen zusätzlich angefallene Kosten wie Nachreinigung am alten Standort, Miete eines Ersatzfahrzeugs sowie zusätzlich benötigte Unterstützung bis max. CHF 1000. Entschädigungsgrundlage bilden die effektiven Mehrkosten abzüglich allfälliger eingesparter Kosten.

Schuldhaftes Herbeiführen Schadenfall

Bei einer absichtlichen Herbeiführung des Schadenfalls besteht kein Versicherungsschutz und es erfolgt keine Entschädigung. Hat der Versicherungsnehmer das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, kann die Mobiliar die Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

Versicherte Leistungen

Beim Umzugsgut ist der Neuwert versichert, im Maximum bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Alle während der Versicherungsdauer eintretenden Schadenfälle gelten als ein Ereignis.

Die Leistungen für den Ersatz geliehener und gemieteter Fahrzeuge sind auf den Zeitwert beschränkt. Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Wir können die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen. Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, entschädigen wir beim Umzugsgut ausschliesslich den Minderwert. Bei einer vollen Entschädigung des Umzugsgutes geht das Eigentum der beschädigten Sache auf die Mobiliar über.

Berechnung der Entschädigung

Die Berechnung der Entschädigung richtet sich nach dem Ersatzwert der versicherten Umzugsgüter unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste. Als Ersatzwert gilt der Neuwert.

Benachrichtigung im Schadenfall

SwissCautions ist umgehend (spätestens 30 Tage nach Vertragsablauf) schriftlich über umzugsversicherung@swisscaution.ch zu benachrichtigen oder Sie füllen unter umzugsversicherung.swisscaution.ch/schaden das Online-Schadenformular aus.

Schadenerledigung

Bei der Schadenbearbeitung zählen wir auf die Fachkompetenz der Mobiliar.

Beweispflicht

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die Kaufbelege und Buchungsbestätigungen einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts. Die Mobiliar ist berechtigt, einen Polizeirapport einzufordern.

Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten ist die Mobiliar berechtigt, allfällige Leistungen zu kürzen oder ganz von diesen abzusehen. Ebenso, wenn das Umzugsgut nicht oder mangelhaft beim Transport verpackt oder ungenügend gesichert wurde.

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das schweizerische Obligationenrecht (OR) und das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).

Datenschutzbestimmung

SwissCautions und die Mobiliar halten sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Beim Anmeldeprozess sowie bei der Benachrichtigung im Schadenfall, werden die Daten von SwissCautions erhoben, gespeichert und der Mobiliar zur Erbringung der vertraglichen Leistungen übermittelt. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für Marketingzwecke innerhalb der Gruppe Mobiliar (z. B. Marktforschung, Erstellung von Kundenprofilen) sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Telefongespräche können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, werden SwissCautions und die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.